

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 29. August 2017  
GZ. BMF-310205/0161-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13752/J vom 29. Juni 2017 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine EU-Beitragserhöhung ist abhängig von der „Budgetlücke“, also jenem Betrag, der im laufenden Finanzrahmen in den EU-Haushalten der Jahre 2019 und 2020 aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreiches aus der EU fehlen wird.

Die Europäische Kommission geht vom derzeitigen EU-Beitrag des Vereinigten Königreiches zum EU-Haushalt (ca. 12,5 %) aus.

Zu 2.:

Unter der Voraussetzung, dass das Vereinigte Königreich sofort mit Austritt per April 2019 keine Beiträge mehr leistet (und auch keine Rückflüsse erhält) und der Fehlbetrag weder durch Teile der Austrittsrechnung noch durch Ausgabenkürzungen kompensiert wird, müsste je nach Implementierungsgrad der Haushalte mit einer Erhöhung gerechnet werden.

Zu 3.:

Johannesgasse 5  
1010 Wien, Österreich  
Telefon +43 (0) 1 51433-500 000  
Fax +43 (0) 1 51433-5 070 60

Der Brexit sollte im laufenden Finanzrahmen zu keinen Beitragserhöhungen führen. Es gibt nämlich keinen Automatismus, der solche Beitragserhöhungen nach sich ziehen würde. Vielmehr entscheiden die Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit und das Europaparlament gemeinsam über die Jahreshaushalte 2019 und 2020 der EU.

Ich habe – genau wie mehrere meiner Amtskolleginnen und Amtskollegen aus Nettozahlerländern – schon mehrmals gesagt, dass Österreich nicht bereit ist, zusätzliche Beiträge zu zahlen.

Wie wir dazu kommen, dass wir eine Mehrbelastung vermeiden, wird von zwei Faktoren bestimmt:

- a. Durch die Austrittsrechnung, die das Vereinigte Königreich zu zahlen hat: Falls rechtzeitig eine Einigung über die Austrittsrechnung vorliegt, sollte der Ausfall der vom Vereinigten Königreich überwiesenen Eigenmittel im Rahmen der Begleichung der Austrittsrechnung des Vereinigten Königreiches kompensiert werden.
- b. Durch entsprechende Kürzungen der Ausgaben des EU-Haushalts: Sollte eine für die Überbrückung der ausfallenden britischen Beitragszahlungen ausreichende Einigung mit dem Vereinigten Königreich nicht rechtzeitig vereinbart werden (siehe a.), müssen die Jahreshaushalte 2019 und 2020 um die britischen Nettozahlungen gekürzt werden. Dafür wird sich mein Ressort bei den Haushaltsverhandlungen in Brüssel einsetzen – in bewährter Manier in enger Abstimmung mit den anderen Nettozahlern, die diesbezüglich dieselben Interessen haben wie wir.

Der nächste Finanzrahmen ab 2021 muss (neben der angekündigten Reform des EU-Budgets) um den britischen Anteil gekürzt werden. Über die Kürzung entscheidet der Rat einstimmig. Unser Ziel ist die Beibehaltung des derzeitigen Gesamtvolumens in Höhe von maximal 1 % des EU-27 Bruttonationaleinkommens, um eine Steigerung der EU-Beiträge der EU-27 zu verhindern.

Zu 4.:

Ich gehe daher davon aus, dass es keine Auswirkungen auf den Bundesfinanzrahmen 2017 bis 2020 geben wird.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

